Gemeinderat Hergatz

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE SITZUNG (60)
ÖFFENTLICHER TEIL
AM 6. MAI 2024 UM 19:30 UHR
IN DER TURNHALLE WOHMBRECHTS

Vorsitzender:	Erster Bürgermeister Oliver-Kersten Raab	
Anwesend:	Rebecca Paintner Heike Kirchmann Stephan Fey Florian Gsell Heinz Lieg Alexander Linke Armin Müller Anton Pfeiffer Andreas Roth Manfred Scheuerl Stefan Wiggenhauser Armin Woll Wolfgang Zodel	
Entschuldigt:	Manuel Deinhart	
Sonstige Anwesende:	Dirk Külzer	ab Top 5 (nach der Vereidigung)

Ö f f e n t l i c h e r T e i l
Tagesordnung:

1.	Amtsverlust hier: Beschluss über die Feststellung des Amtsverlust (Wohnsitz) von Gemeinderat Deinhart
2.	Verabschiedung Gemeinderat Manuel Deinhart
3.	Nachrückverfahren des Listennachfolgers hier: Bestätigung des Listennachfolgers als Gemeinderatsmitglied
4.	Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitglieds
5.	Genehmigung von Niederschriften
6.	Straßensanierung Abschnitte 1 und 2, Adelgunz bis hinterer Höhenweg hier: Präsentation der Straßensanierungsplanung durch das Ingenieurbüro Zimmermann
7.	1. Änderung Bebauungsplan Schwarzenberg Mauthausstraße hier: Satzungsbeschluss
8.	Vorkaufsrechtssatzung hier: Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für das BayWa-Gelände Hergatz
9.	Geschäftsordnung hier: Anpassung über die Höhe der zu verfügenden Haushaltsmittel
10.	Bauanträge
10.1	Antrag auf Baugenehmigung 05/2024 hier: Erstellung einer Garage an best. Garage, Muthen 9
11.	Sonstiges/Anträge

Der Vorsitzende, Erster Bürgermeister Oliver-Kersten Raab, eröffnet um 19:30 Uhr die 60. Gemeinderatssitzung und stellt fest, dass zu dieser form- und fristgerecht eingeladen wurde.
Ebenso stellt er fest, dass der Gemeinderat mit 14 stimmberechtigten Mitgliedern vertreten und beschlussfähig ist. Gemeinderat Deinhart ist entschuldigt. Sein Nachrücker, Herr Dirk Külzer, ist im Sitzungssaal anwesend.
Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.
Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Bürgerinnen/Bürger, Herrn Zimmermann und Kollegin, die zu Top 6 geladen sind, Herrn Florian von der Planwerkstatt, der zu Top 7 geladen ist sowie Herrn Winkler von der Presse.

TOP 1

Amtsverlust **AZ:** 0240
hier: Beschluss über die Feststellung des Amtsverlust (Wohnsitz) von Gemeinderat Deinhart

Herr Gemeinderat Manuel Deinhart hat mitgeteilt, dass er aus Gründen der beruflichen Veränderung seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt. Gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) geht dadurch ein Amtsverlust einher.

Gem. Art. 48 Absatz 3 Satz 2 GLKrWG hat der Gemeinderat den Amtsverlust festzustellen.

Beschluss:
Der Gemeinderat Hergatz stellt den Amtsverlust von Herrn Gemeinderat Manuel Deinhart fest.

Abstimmungsergebnis: **14 : 0** (einstimmig angenommen)

TOP 2

Verabschiedung Gemeinderat Manuel Deinhart **AZ:** 0240

Der Vorsitzende, Erster Bürgermeister Oliver-Kersten Raab, informiert, dass Gemeinderat Deinhart aus beruflichen Gründen nicht anwesend sein kann. Er gibt einen kurzen Überblick über die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit von Gemeinderat Manuel Deinhart. Manuel Deinhart war von Mai 2020 bis April 2024 Gemeinderat und Mitglied im Personal-, Sozial- und Familienausschuss.

TOP 3

Nachrückverfahren des Listennachfolgers **AZ:** 0240
hier: Bestätigung des Listennachfolgers als Gemeinderatsmitglied

Gem. Art. 48 Absatz 3 Satz 2 GLKrWG hat der Gemeinderat über das Nachrücken des Listennachfolgers zu entscheiden. Herr Ulrich Gärtner hat als erster Listennachfolger im Nachrückverfahren die Übernahme des Mandates abgelehnt. Als nächster Listennachfolger hat Herr Dirk Külzer seine Bereitschaft zur Aufnahme in den Gemeinderat erklärt.

Beschluss:
Der Gemeinderat Hergatz bestätigt Herrn Dirk Külzer, Hochgratstr. 16b, Hergatz im Nachrückverfahren als Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Hergatz.

Abstimmungsergebnis: **14 : 0** (einstimmig angenommen)

TOP 4

Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitglieds **AZ:** 0240

Gemäß Artikel 31 Absatz 4 Gemeindeordnung (GO) sind alle Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung zu vereidigen. Den Eid nimmt der Erste Bürgermeister ab.

Das nachgerückte Gemeinderatsmitglied spricht dem Vorsitzenden die Eidesformel nach. Anstelle „Ich schwöre“ kann auch die Formel „Ich gelobe“ verwendet werden. Die Formel „so wahr mir Gott helfe“ muss der zu Vereidigende nicht aussprechen.

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Gemeinderat Külzer wird vereidigt und nimmt sodann im Kreis des Gemeinderates Platz.

TOP 5

Genehmigung von Niederschriften **AZ:** 0241

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Nr. 59 vom 08.04.2024 soll genehmigt werden. Das Protokoll wurde vorab dem Gemeinderat übersandt bzw. im R.I.S. zur Einsicht bereitgestellt.

Beschluss:
Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Nr. 59 vom 08.04.2024 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: **15 : 0** (einstimmig angenommen)

TOP 6

Straßensanierung Abschnitte 1 und 2, Adelgunz bis hinterer Höhenweg **AZ:** 6312
hier: Präsentation der Straßensanierungsplanung durch das Ingenieurbüro Zimmermann

Die Planung der Straßensanierung Adelgunz bis hinterer Höhenweg inkl. Abschnittsweiser Umsetzung wurde in den Haushalt 2024 mit Finanzmittel in Höhe von 310.000 € aufgenommen. Das Ingenieurbüro Zimmermann hat für die Planungen mit Beschluss vom 08.05.2023 den Auftrag erhalten.

Der Straßenabschnitt wurde vom Ingenieurbüro untersucht und in der Folge in drei Abschnitte eingeteilt.

Der Abschnitt 1 (gelb) betrifft den hinteren Höhenweg. Der Abschnitt 2 (gelb) kennzeichnet die Straßen ab der Kreuzung bis Ortseingang Adelgunz. Der Abschnitt 3 (rot) beschreibt die Ortsmitte Adelgunz.

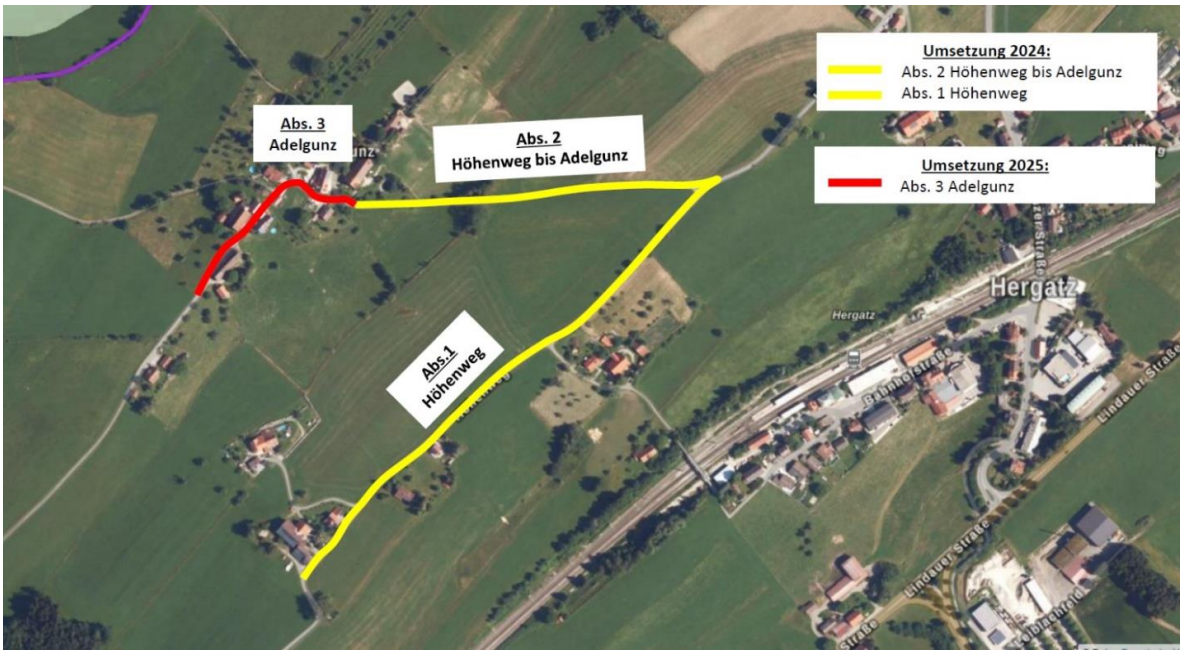

Für die Gesamtmaßnahme wurden Fördermittel beantragt. Die Regierung von Schwaben hat Förderungen in Aussicht gestellt und dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn per Bescheid stattgegeben. Förderungen werden in Höhe von ca. 50 % der förderfähigen Kosten erwartet.

In 2024 sollen die Abschnitte 1 und 2 zur Umsetzung kommen. Der Abschnitt 3 ist auf Grund seiner Komplexität in 2024 zeitlich nicht umsetzbar.

Die Kostenberechnung sieht wie folgt aus:

Kostenberechnung KB		Leistungsphase 3 - Entwurfsplanung								
23.01.2024	BAU	Abschnitt 1	Durchfräsen	175.961,25 €	134.308,05 €	18.03.2024	BAU	Anteil Strasse	41.653,20 €	175.961,25 €
23.01.2024	BAU	Abschnitt 2	Durchfräsen	135.869,60 €	106.444,56 €	18.03.2024	BAU	Anteil Strasse	29.425,04 €	135.869,60 €
23.01.2024	BAU	Abschnitt 3	Vollausbau	227.547,60 €	205.080,72 €	18.03.2024	BAU	Anteil Strasse	22.466,88 €	227.547,60 €
Zwischensumme	BAUKOSTEN		Netto	539.378,45 €	445.833,33 €	Zwischensumme	BAUKOSTEN		93.545,12 €	539.378,45 €
23.10.2023	HONORAR	Angebot	Netto	42.172,06 €	42.172,06 €	18.03.2024	HONORAR	Angebot	35.566,37 €	77.738,43 €
		Abschnitt 1		10.964,74 €	10.964,74 €			Abschnitt 1+2	22.969,82 €	
		Abschnitt 2		9.699,57 €	9.699,57 €					
		Abschnitt 3		21.507,75 €	21.507,75 €			Abschnitt 3	12.596,55 €	
		SUMME KB	Netto	581.550,51 €	488.005,39 €				129.111,49 €	617.116,88 €
Infosumme Brutto	Mwst. 19 %			692.045,11 €	580.726,41 €				153.642,67 €	734.369,09 €

In Rot sind die Kosten abzüglich des Anteils des Zweckverbands Handwerksgruppe aufgelistet. In den hinteren Spalten sind die alleinigen Anteile der Handwerksgruppe sowie die Gesamtkosten der Maßnahme (Anteil Gemeinde und Anteil Handwerksgruppe) aufgeführt. Die Kosten in der Tabelle verstehen sich vor Abzug von Fördermittel.

Herr Zimmermann ist zur Sitzung geladen und präsentiert die Maßnahme. Die Umsetzung und Ausführung der Straßensanierung sehen wie folgt aus:

UMSETZUNG

Vorschlag IB Zimmermann

Umsetzung der Straßensanierungen im Ortsteil Adelgunz

Phase 1

Umsetzung 2024

Abschnitt 2

- Im Zuge Straßensanierungen Rohr- und Tiefbau mit dem Anschluss am bestehenden Rohleitung DN 100 GG.
- Asphaltbefestigung ganzflächig durchfräsen.
- Asphalttrag- und Deckschicht herstellen.

Abschnitt 1

- Im Zuge Straßensanierungen Rohr- und Tiefbau mit dem Anschluss an neugebauten Rohleitung DN 100 GG bzw. Abschnitt 2, inkl. Hausanschlüsse.
- Asphaltbefestigung ganzflächig durchfräsen.
- Asphalttrag- und Deckschicht herstellen.

Phase 2

Umsetzung 2025

Abschnitt 3

Im Rahmen des Vollausbaus:

- Neubau der Wasserversorgung DN 100 GG mit den Anschlüssen an bestehenden Rohleitung DN 100 und neugebauten Abschnitt 2 inkl. Hausanschlüsse.
- Entwässerungsleitung DN 150 komplett Neubau.

Übersicht

AUSFÜHRUNG

Vorgeschlagene Verbesserungen für die Art und Weise der Ausführung

- **Abschnitt 1 (Höhenweg)** - Asphaltbefestigung ganzflächig Durchfräsen.
  Planum herstellen. Asphalttrag- und Deckschicht herstellen. Bankette befestigen/herstellen.

Seite 2

- **Abschnitt 2 (Höhenweg bis Adelgunz)** - Asphaltbefestigung ganzflächig Durchfräsen.
  Planum herstellen. Asphalttrag- und Deckschicht herstellen. Bankette befestigen/herstellen.

Baustelle als Beispiel im Jahr 2023
Straße Möllen nach Maria-Thann

AUSFÜHRUNG

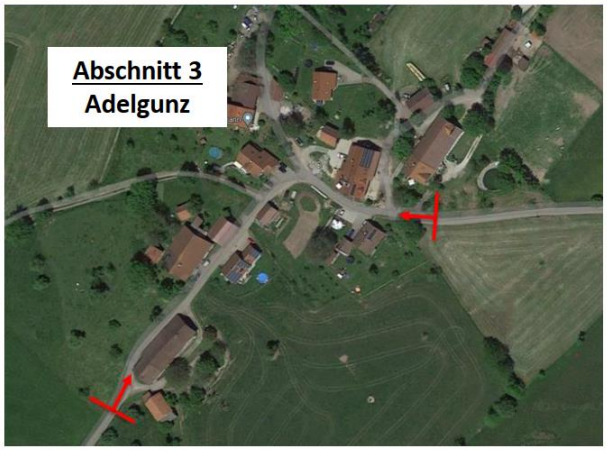

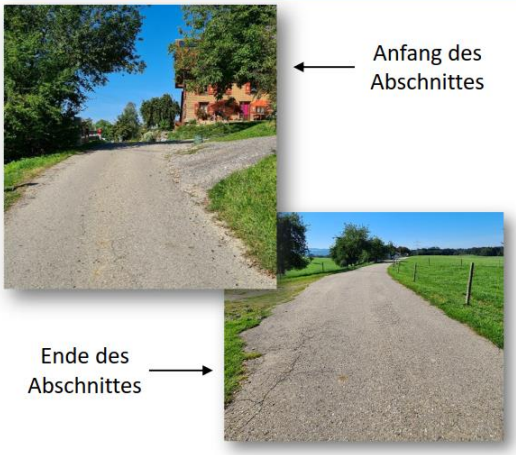

Maßnahmenbeschreibung:

Adelgunz
(Von Hofeinfahrt des Gebäudes Nr.1 bis Hofeinfahrt des Gebäudes Nr. 6 _ ca. 250 Meter

Maßnahme Vollausbau

> Gesamter Asphalt aufbrechen und entsorgen (eventuell belastet!)
> 45 cm anstehendes Material ausbauen/entsorgen
> Frostschutzkies 0/45 i.M. 45 cm stark einbauen
> Entwässerungsleitung komplett Neubau
> Asphalttragschicht AC 32 TN einbauen - 10 cm/0,240 t/m²
> Betonrinne ausbauen
> Neue Betonrinne liefern und versetzen
> Randstein frisch versetzen
> Gesamtfläche überziehen mit einer Asphaltdeckschicht AC 11 DS - 4 cm/0,10 t/m²

Übersicht

Abschnitt 1 - Höhenweg

Querschnitt Straße
M 1:50

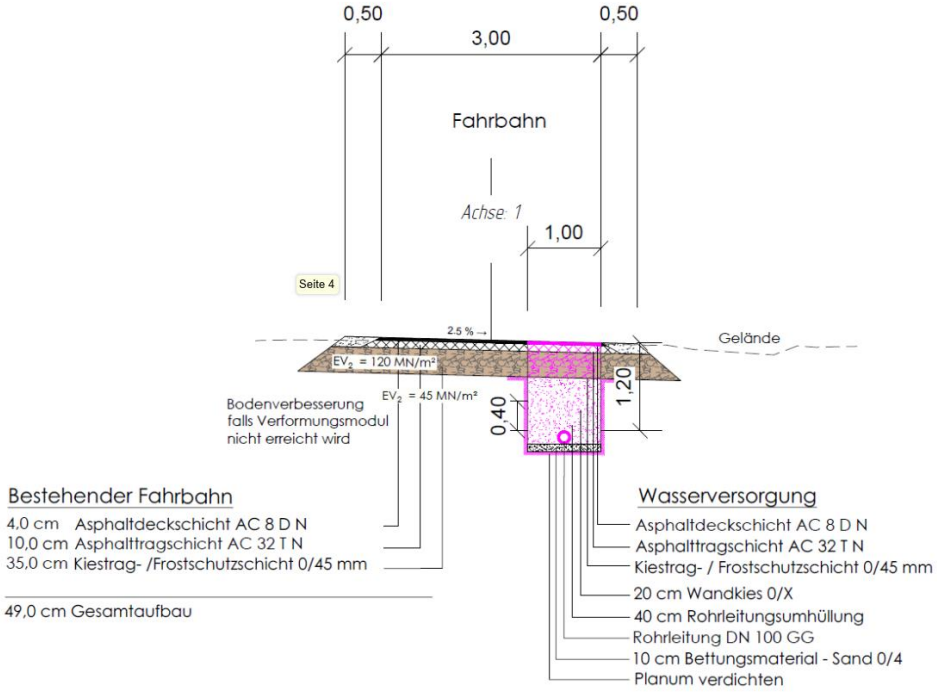

Übersicht

Abschnitt 2 – Höhenweg bis Adelgunz

Querschnitt Straße
M 1:50

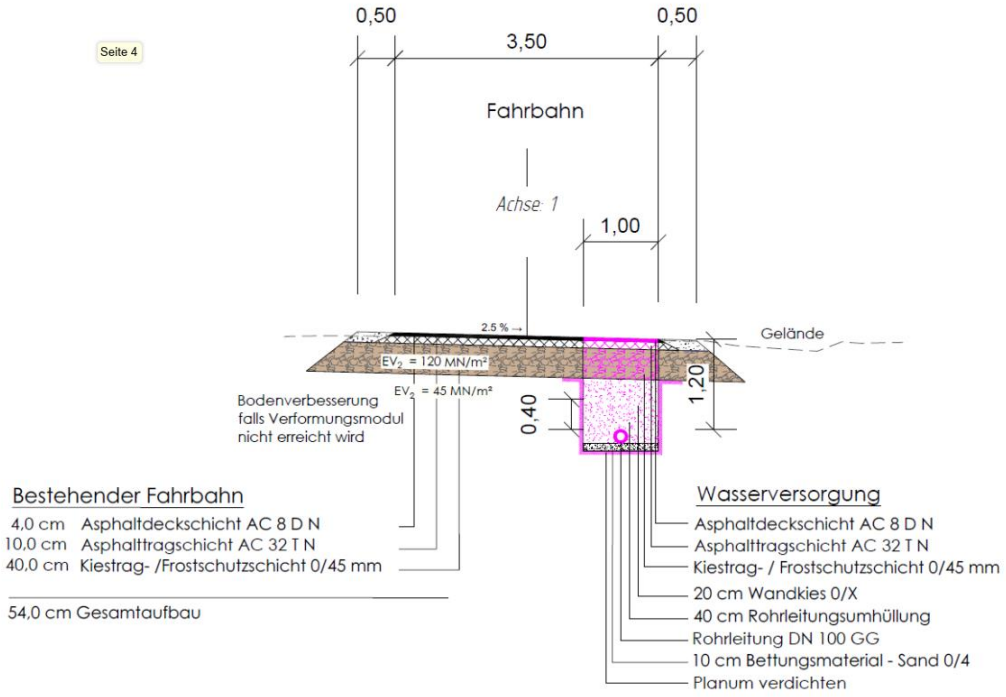

Übersicht

Abschnitt 3 – Adelgunz

Querschnitt Straße
M 1:50

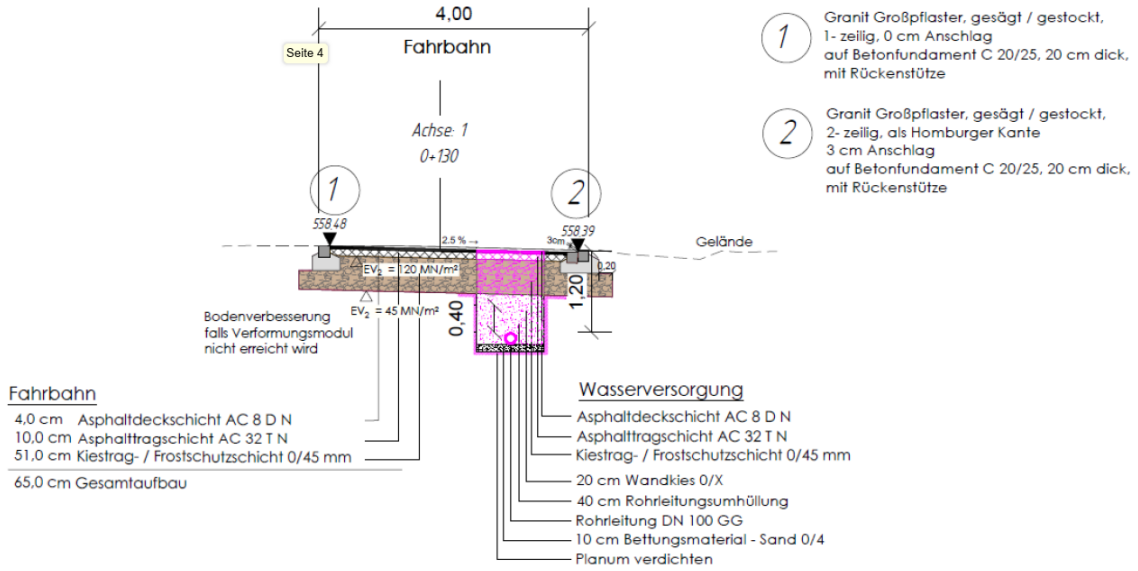

TERMINE

Straßensanierung Höhenweg - Adelgunz
Abschnit 1 und Abschnitt 2

Landkreis	Lindau (B)	
Gemeinde	Hergatz	

Terminplan

Detailabstimmung mit AG/ZV WV Handwerksgruppe Sigmarszell	bis	April 2024	✓
Fertigstellung Entwurfsplanung und Terminplan		Mai 2024	☐
ABSTIMMUNG AUSSCHREIBUNGSART			☐
Vorstellung Gemeinderat / Ausschreibungsbeschluss		06.05.24	☐
Erstellung LV - Vorab zu Prüfung	bis	24.05.2024	☐
Fertigstellung - Versand LV	bis	27.05.2024	☐

BESCHRÄNKTE AUSSCHREIBUNG

	Postversand beschränkte Aussch.		28.05.2024
Ausgabe LV	Postversand		
	Fa. Dobler		Lindenberg
	Fa. Storz		NL Ravensburg
	Fa. Geiger		Sonthofen
	Fa. Strabag		NL Langenargen
	Fa. Käser		Wolfegg
	Fa. Kutter		Memmingen
	Fa. Hebel		Memmingen
	Fa. Lorenz		Bergatreute
Submission:	18.06.2024	14:00 Uhr	Dienstag	Hergatz

Rechnerische Prüfung und Erstellung Vergabeordner	intern	bis	19.06.2024	☐
Prüfung und Wertung:	intern	bis	20.06.2024	☐
Auslieferung Vergabeunterlagen/Nachreichung der Förderunterlagen (Reg. v. Schwaben):			21.06.2024	☐
Vergabesitzung (Gemeinderatsitzung):			01.07.2024	☐
Bindefrist			**18.07.2024**	
Baubeginn:			möglich ab Vergabe	
Bauende:			November 2024	

Übersicht

KOSTENSCHÄTZUNGEN

NETTOKOSTEN!

				Massnahme - Titel		Straßensanierung Höhenweg - Adelgunz		WV im Zuge Straßensanierung			
				Massnahme - Nummer		ZI-23-A121		ZI-24-A029			
			Bezeichnung ->	Straßensanierung		WV im Zuge Straßensanierung					Gesamt
			Auftraggeber ->	Gemeinde Hergatz		ZV WV Handwerksgruppe Sigmarszell					
			MaßnahmenNr ->	ZI-23-A121		ZI-24-A029					
			Leistungsbild HOAI ->	Seite 12	ranalgen	Ingenieurbauwerke					
					abzüglich Kostenanteil ZV WV Handwerksgruppe						
Kostenschätzung KS		Leistungsphase 2 - Vorplanung									
23.10.2023	BAU	**Abschnitt 1**	Hocheinbau	119.621,59 €					- €		**119.621,59 €**
23.10.2023	BAU	**Abschnitt 2**	Hocheinbau	100.520,64 €					- €		**100.520,64 €**
23.10.2023	BAU	**Abschnitt 3**	Vollausbau	227.547,60 €					- €		**227.547,60 €**
Zwischensumme	**BAUKOSTEN**		**Netto**	**447.689,83 €**					- €		**447.689,83 €**
23.10.2023	**HONORAR**	**Angebot**	**Netto**	42.172,06 €					- €		**42.172,06 €**
		Abschnitt 1		10.964,74 €					- €		
		Abschnitt 2		9.699,57 €					- €		
		Abschnitt 3		21.507,75 €					- €		
		SUMME KS	**Netto**	489.861,89 €					- €		**489.861,89 €**
Infosumme Brutto	Mwst. 19 %			582.935,65 €					- €		**582.935,65 €**
Kostenberechnung KB		Leistungsphase 3 - Entwurfsplanung									
23.01.2024	BAU	**Abschnitt 1**	**Durchfräsen**	175.961,25 €	134.308,05 €	18.03.2024	BAU	**Anteil Strasse**	41.653,20 €		**175.961,25 €**
23.01.2024	BAU	**Abschnitt 2**	**Durchfräsen**	135.869,60 €	106.444,56 €	18.03.2024	BAU	**Anteil Strasse**	29.425,04 €		**135.869,60 €**
23.01.2024	BAU	**Abschnitt 3**	**Vollausbau**	227.547,60 €	205.080,72 €	18.03.2024	BAU	**Anteil Strasse**	22.466,88 €		**227.547,60 €**
Zwischensumme	**BAUKOSTEN**		**Netto**	**539.378,45 €**	**445.833,33 €**	Zwischensumme	**BAUKOSTEN**		93.545,12 €		**539.378,45 €**
23.10.2023	**HONORAR**	**Angebot**	**Netto**	42.172,06 €	42.172,06 €	18.03.2024	**HONORAR**	**Angebot**	35.566,37 €		**77.738,43 €**
		Abschnitt 1		10.964,74 €	10.964,74 €			**Abschnitt 1+2**	22.969,82 €		
		Abschnitt 2		9.699,57 €	9.699,57 €						
		Abschnitt 3		21.507,75 €	21.507,75 €			**Abschnitt 3**	12.596,55 €		
		SUMME KB	**Netto**	**581.550,51 €**	**488.005,39 €**				**129.111,49 €**		**617.116,88 €**
Infosumme Brutto	Mwst. 19 %			692.045,11 €	580.726,41 €				153.642,67 €		**734.369,09 €**

Diskussionsverlauf:
Gemeinderat Roth interessiert, ob andere Versorger keinen Bedarf haben. Insbesondere bei der Stromversorgung (E-Netze Allgäu) und bei der Telekom könne er sich vorstellen, dass auch diese Kabel verlegen wollen. Herr Zimmermann teilt mit, dass alle Versorger angefragt wurden und es nur von der Handwerksgruppe Rückmeldung gab. Er werde die Unternehmen jedoch vor dem Baustart erneut anfragen. Gemeinderat Zodel empfiehlt, auf die Telekom zuzugehen, damit auch die Telefonkabel, die sich noch auf Masten befinden, ins Erdreich verlegt werden. Seiner Meinung nach sollten vorsorglich Leerrohre verlegt werden. Gemeinderat Linke interessieren die Kosten, wenn man Leerrohre verlegen lasse. Herr Zimmermann werde bis zur Vergabesitzung die Mehrkosten für die Verlegung von Leerrohren ermitteln.

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt der Straßensanierung der Abschnitte 1 und 2 in der vom Büro Zimmermann vorgeschlagenen Maßnahme zu.

Abstimmungsergebnis: **15 : 0** (einstimmig angenommen)

TOP 7

1. Änderung Bebauungsplan Schwarzenberg Mauthausstraße **AZ:** 6102.20
hier: Satzungsbeschluss

Der Grundstückseigentümer der beiden Flurstücke Nr. 590/2 und 591/22 möchte das Wohngrundstück teilen, so dass im künftigen südlichen Grundstücksbereich ebenfalls ein Wohngebäude errichtet werden kann. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Mauthaus“ sieht für den südlichen Bereich kein Baufeld vor. Das Vorhaben ist daher auf der Basis des geltenden Planungsrechts nicht zulässig. Für die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes im südlichen Bereich ist daher eine Bebauungsplan-Änderung erforderlich.
Der Gemeinderat der Gemeinde Hergatz hat am 08.01.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zum Bebauungsplan „Mauthaus – Änderung“ gebilligt und beschlossen, diesen öffentlich auszulegen (Billigungs- und Auslegungsbeschluss).

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden:
Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 29.01.2024 bis 01.03.2024 / verlängert bis 22.03.2024 ist eine Anregung aus der Öffentlichkeit vorgebracht worden. Von den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind ebenfalls Stellungnahmen abgegeben worden. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden aufbereitet und Abwägungsvorschläge erarbeitet. Herr Florian von der Planwerkstatt ist in der Sitzung anwesend und stellt die Ergebnisse vor.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem im Lageplan vom 25.03.2023 dargestellten, umrandeten Bereich.

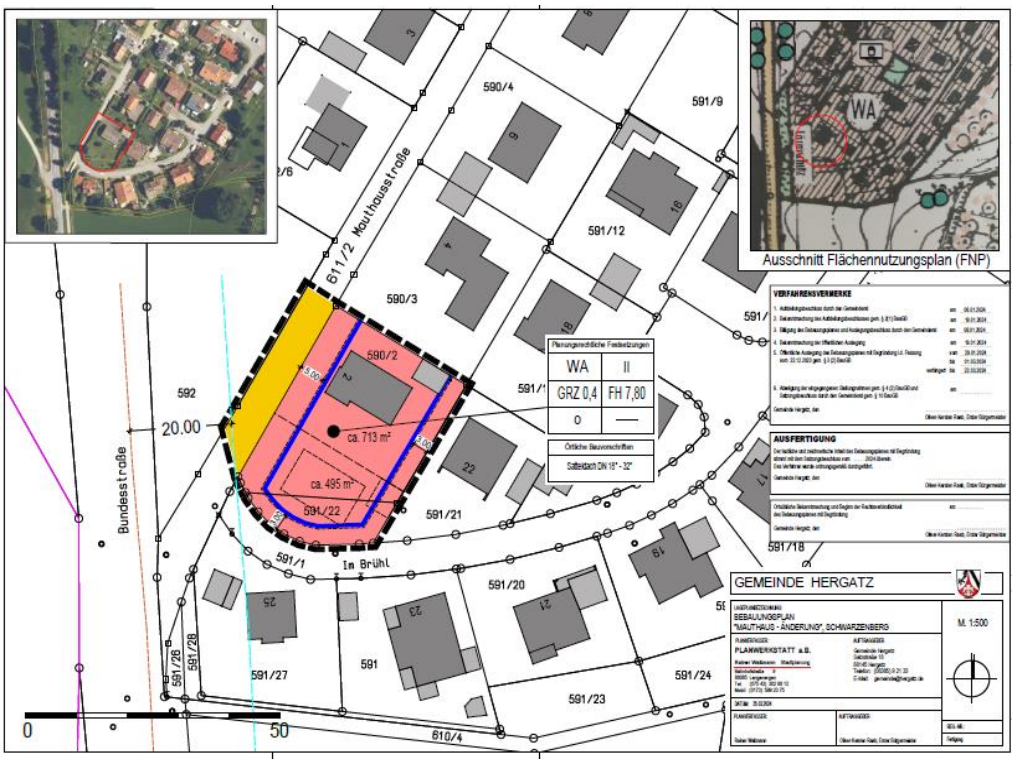

Hergatz Bebauungsplan Mauthaus-Änderung Abwägung nach § 3(2), 4(2) vom 25.03.24:

Rainer Waßmann
Stadtplaner, Dipl.-Ing. (TU)

Bahnhofstraße 9
88085 Langenargen

Telefon +49 (0) 7543 302 8812
Mobil +49 (0) 173 599 23 75
E-Mail rainer.wassmann@planwerkstatt-bodensee.de

Hergatz, Bebauungsplan „Mauthaus-Änderung“

Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden im Rahmen der **öffentlichen Auslegung vom 29.01.2024 – 01.03.2024 / verlängert bis 22.03.2024** sowie deren Abwägung, Stellungnahme und Beurteilung

1.	**Folgende Behörden haben keine Einwände, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:**	
1.1	**Regierung von Schwaben - SG 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**	**02.02.2024**
1.2	**Regionaler Planungsverband Allgäu**	**01.03.2024**
1.3	**Amt für ländliche Entwicklung Schwaben**	**21.02.2024**
1.4	**Landkreis Lindau – Kreisbrandinspektion**	**12.02.2024**
1.5	**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten, Bereich Landwirtschaft - zum FNP**	**19.02.2024**
1.6	**Markt Heimenkirch 19.02.2024**	
1.7	**Gemeinde Argenbühl**	**29.01.2024**

2. Stellungnahmen gingen von folgenden Behörden ein:	
2.1 Landkreis Lindau – Untere Bauaufsichtsbehörde 05.02.24 Es handelt sich hier um die 4. Änderung des B-Planes Schwarzenberg. Die Gültigkeit der gemeindlichen Stellplatzsatzung ist zu definieren.	**Wird berücksichtigt.** Die ÖBV werden entsprechend ergänzt.
2.2 Landkreis Lindau – Untere Naturschutzbehörde 26.02.24 **Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB:** Die Änderung betrifft die Neuausweisung eines neuen Baufensters auf einem Grundstück, das innerhalb einer bestehenden Bebauung liegt. Die betroffene Fläche wird gärtnerisch genutzt und ist einem bestehenden Wohnhaus zugeordnet.	**Wird zur Kenntnis genommen.** Keine Abwägung erforderlich.
Die betroffene Fläche hat aufgrund der Lage und der Nutzung nur eine geringe Funktion für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, so dass diese dem Vorhaben nicht entgegenstehen können.	**Wird zur Kenntnis genommen.** Keine weitere Abwägung erforderlich.
Spezieller Artenschutz nach § 44 Absatz 1 BNatSchG: Der Artenschutzrechtliche Kurzbericht i.d.F. vom 27.09.2023 ist für die untere Naturschutzbehörde grundsätzlich nachvollziehbar. Auf Grundlage des Fachgutachtens kann eine Planung in artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG hinreichend konkret ausgeschlossen werden.	**Wird zur Kenntnis genommen.** Keine weitere Abwägung erforderlich.
Die Maßnahme mit Vorgabe der zulässigen Fäll-, und Rodungszeit vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres ist für die Vermeidung der Zerstörung oder Schädigung von Vogelgelegen erforderlich.	**Wird zur Kenntnis genommen.** Keine weitere Abwägung erforderlich.
2.3 Landkreis Lindau – Immissionsschutz 20.02.2024 **Sachverhalt** Die Gemeinde Hergatz beabsichtigt, im südlichen Teil des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Mauthaus auf den Grundstücken Flur Nr. 590/2 (südliche Teilfläche) und 591/22 ein zusätzliches Baufenster für ein Wohngebäude auszuweisen. Gemäß dem Bebauungsplanentwurf vom 22.12.2023 soll der Änderungsbereich als allgemeines Wohngebiet dargestellt werden. Westlich des Bauvorhabens verläuft in einem Abstand von ca. 28 m zur geplanten Baugrenze die Fahrbahnmitte der Bundesstraße 32.	**Wird zur Kenntnis genommen.** Keine Abwägung erforderlich.
Der o.g. Gebietscharakterisierung sind die nachstehenden Orientierungswerte der DIN 18005 – Beiblatt 1 zuzuordnen: tagsüber/nachts 55/45 bzw. 40 dB(A) Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Bei zwei angegebenen Nachtorientierungswerten soll der höhere Wert zur Beurteilung von Verkehrslärmimmissionen herangezogen werden.	**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.** Keine weitere Abwägung erforderlich.
Immissionssituation Unter Berücksichtigung - einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke auf der Bundesstraße 32 im angrenzenden Straßenabschnitt von 6.368 Kfz/24 h (Stand 2022) - einer maßgeblichen stündlichen Verkehrsstärke von tagsüber/nachts 369/57 Kfz/h (Stand 2022) - eines Lkw-Anteils von tagsüber p1/p2 von 3,2/3,9 % und nachts von p1/p2 von 4,2/8,9	**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung	Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung
- einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h - eines Abstandes der nächstgelegenen Lüftungsöffnung zur Fahrbahnmitte der B 32 von 30 m - einer ungehinderten freien Schallausbreitung und - der Schallabnahme über die Entfernung ergeben sich gemäß dem überschlägigen Prognosemodell des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz nach der RLS-19 an der westlichen Baugrenze die nachstehenden Beurteilungspegel durch den Straßenverkehrslärm der Bundesstraße 32 von tagsüber/nachts 67/59 dB(A).	
Demzufolge werden die Orientierungswerte der DIN 18005 – Beiblatt 1 an den straßenzugewandten Gebäudeseiten (Nordwest und Südwest) tagsüber um 12 dB(A) und nachts um 14 dB(A) erheblich überschritten. An der Nordostseite des	**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**
geplanten Gebäudes kann mit ca. 5 dB(A) und an der Südostseite mit max. 10 dB(A) geringeren Beurteilungspegeln gerechnet werden. Demzufolge liegen an allen Gebäudeseiten Überschreitungen der o.g. Orientierungswerte vor.	
Zieht man zur orientierenden Beurteilung die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV von tagsüber/nachts 59/49 dB(A) heran, ist festzustellen, dass an der Nordost-, Nordwest und Südostseite des geplanten Gebäudes mit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der 16. BImSchV zu rechnen ist. Der Zielwert für die Nacht von 45 dB(A), der einen ungestörten Schlaf sicherstellt, ist an keiner Gebäudeseite eingehalten. Demzufolge können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nur im Gebäudeinnern durch passive Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden.	**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**
Durch den geplanten Bebauungsplan wird darüber hinaus für das im Planungsgebiet auf dem Grundstück Flur Nr. 590/2 bestehende Wohngebäude die Baugrenze deutlich vergrößert. Bei einer Erweiterung dieses Wohngebäudes ergeben sich nach der o.g. Prognose an der westlichen Baugrenze in einem Abstand von 37 m zur Fahrbahnmitte die nachstehenden Beurteilungspegel durch den Straßenverkehrslärm der Bundesstraße 32 von tagsüber/nachts 65/58 dB(A).	**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**
Demzufolge ist auch an diesem Wohngebäude mit erheblichen Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 – Beiblatt 1 und mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen.	**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**
Beurteilung Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf „Mauthaus Änderung" der Gemeinde Hergatz in der Fassung vom 22.12.2023 erhebliche Bedenken. Nach den Ergebnissen der durchgeführten Lärmprognose, ist an den bestehenden und geplanten Wohngebäuden sowie an möglichen Außenwohnbereichen mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Straßenverkehrslärmimmissionen der Bundesstraße 32 zu rechnen. Demzufolge ist das Planungsgebiet der Bebauungsplanänderung aus immissionsschutztechnischer Sicht nicht für die Ansiedlung oder Erweiterung eines schutzwürdigen Wohngebäudes geeignet.	**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.** Es werden entsprechende Immissionsschutzfestsetzungen getroffen.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung	Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung
Im Falle einer Umsetzung der vorliegenden Planung sind die nachstehenden Maßgaben bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:	**Wird berücksichtigt.** Es werden nebenstehende Immissionsschutzanforderungen festgesetzt.
In den Bebauungsplan (Teil I) sind die nachstehenden immissionsschutztechnischen Festsetzungen aufzunehmen: - Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume im Sinne der DIN 4109 sind gemäß den Anforderungen der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau-, in der bauaufsichtlich eingeführten Fassung, auszuführen. Zur Bestimmung der o.g. baulichen Schallschutzanforderungen ist von einem nach DIN	**s.o.**
4109 berechneten maßgeblichen Außenlärmpegel an der Nordost- und Südostseite der Gebäude von 72 dB(A) (Lärmpegelbereich V) auszugehen. Die Einhaltung der o.g. Anforderung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. Genehmigungsfreistellungsverfahrens durch die Vorlage eines Schallschutznachweises nach DIN 4109 eines anerkannten Sachverständigen nachzuweisen.	
- Alle schutzbedürftigen Räume der Gebäude im Sinne der DIN 4109 sind mit einer ausreichend dimensionierten schallgedämpften Lüftungsanlage (z.B. Fensterrahmen mit mechanisch unterstütztem Walzenlüfter, zentrale Lüftungsanlage, Einzellüfter) auszustatten. Die Lüftungsanlage muss, ohne Fensterlüftung, eine ausreichende Be- und Entlüftung sicherstellen.	**s.o.**
- Die Einhaltung der o.g. Anforderungen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. Genehmigungsfreistellungsverfahrens durch die Vorlage einer Bescheinigung der Lüftungsfachfirma nachzuweisen.	**s.o.**
In der Begründung des Bebauungsplanes (Teil 2) ist der vorliegende Konflikt mit den Straßenverkehrslärmimmissionen der Bundesstraße 32 zu erläutern.	**Wird berücksichtigt.** Die Begründung wird ergänzt.
2.4 Landkreis Lindau – Wasserrecht 01.02.2024	
Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.	**Wird zur Kenntnis genommen.** Keine Abwägung erforderlich.
Die Niederschlagswasserbeseitigung hat in Abstimmung mit dem AOL zu erfolgen.	**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**
Im Übrigen wird auf die fachliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten verwiesen.	**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**
2.5 Staatliches Bauamt Kempten 31.01.2024	
Einwendungen Die Anbindung des geplanten Wohngrundstücks erfolgt sowohl mittelbar über eine Gemeindestraße an die Kreisstraße LI 7 als auch an die Bundesstraße 32. Zufahrten zur B 32 dürfen nicht angelegt werden.	**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**

Anmerkung zu 2.4.:
Auf Anregung von Gemeinderat Linke und Gemeinderat Zodel habe die Niederschlagswasserbeseitigung in Abstimmung mit der Gemeinde zu erfolgen. Der AOL sei hier nicht zuständig. Herr Florian wird dies weitergeben und ändern.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung	Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung
Lärmschutzmaßnahmen, welche durch die Satzung veranlasst wären, sind von der ausweisenden Gemeinde, der Gemeinde Hergatz, eigenverantwortlich und auf ihre Kosten durchzuführen. Grundlage für die Beurteilung ist die zu diesem Zeitpunkt vorhandene Verkehrsbelastung auf der Bundesstraße.	**Wird zur Kenntnis genommen.** Keine Abwägung erforderlich.
Dem Straßengrundstück und den Straßenentwässerungsanlagen dürfen keine Abwässer und kein Niederschlagswasser zugeleitet werden. Die Entwässerung des Straßengrundstücks darf nicht beeinträchtigt werden.	**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**
2.6 Wasserwirtschaftsamt Kempten 29.02.2024 Gegenüber dem o.g. Vorhaben (Fassung vom 22.12.2023) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Wir geben jedoch folgende fachliche Empfehlungen und Hinweise:	**Wird zur Kenntnis genommen.** Keine weitere Abwägung erforderlich.
1. Altlasten Im Planungsbereich sind keine kartierten Altlasten betroffen. Sollten wider Erwarten dennoch Altablagerungen bzw. organoleptisch auffälliges Material angetroffen wer-den, so sind das Wasserwirtschaftsamt Kempten und das Landratsamt Lindau zu in-formieren.	**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**
2. Grundwasserschutz und Wasserversorgung Der Geltungsbereich liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Trinkwasserschutzgebiete, sowie außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten der Regionalplanung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung. Die Wasserversorgung des Plangebietes ist durch Anschluss an den Zweckverband Handwerksgruppe gesichert.	**Wird zur Kenntnis genommen.** Keine weitere Abwägung erforderlich.
3. Gewässerschutz a) Schmutzwasser Die Schmutzwasserbeseitigung des Plangebiets ist durch Anschluss an die Verbandskläranlage des AV Obere Leiblach gesichert.	**Wird zur Kenntnis genommen.** Keine weitere Abwägung erforderlich.
b) Niederschlagwasser Das Niederschlagswasser ist vorrangig flächenhaft über die belebte Bodenzone zu versickern, wobei die DWA-Merkblätter M 153 und A 138 zu beachten sind. Für befestigte Flächen kleiner 1.000 m² (wie im vorliegenden Fall des neu zu bebauenden Teilgrundstücks) ist eine erlaubnisfreie Versickerung unter Beachtung der NWFreiV in Verbindung mit den technischen Richtlinien TRENGW (Grundwasser) möglich.	**Wird berücksichtigt.** Es werden entsprechende Festsetzungen zur Behandlung der Niederschlagwasser getroffen.
Falls eine Versickerung auf dem Grundstück nachweislich nicht möglich ist, ist auch eine Rückhaltung über eine Zisterne möglich. Das Überwasser kann dann in den Mischwasserkanal eingeleitet werden. Insofern besteht Einverständnis mit der Begründung Ziff. 6.2 in der Satzung, sofern die Versickerung auf dem Grundstück Vorrang genießt. Um die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Bodenschichten zuverlässig festzustellen, empfehlen wir eine Baugrunduntersuchung durch ein geologisches Fachbüro.	**s.o.**
4. Oberflächengewässer Von der Bebauungsplan-Änderung sind keine Oberflächengewässer betroffen.	**Wird zur Kenntnis genommen.** Keine weitere Abwägung erforderlich.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung	Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung
2.7 Veolia Umweltservice, Betrieb Bad Waldsee 05.02.2024 Wir bitten im Zuge der Umsetzung o.g. Bebauungsplanes um Einhaltung der DGUV 214-033 - "Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen" unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben bzgl. Breiten, Durchfahrtshöhen, Tragfähigkeit, Wendeanlagen, Kurvenradien etc. von Straßen zum sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen.	**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.** .
2.8 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten, Bereich Landwirtschaft 19.02.2024 Das AELF Kempten (AELF KE) – Bereich Landwirtschaft gibt zu obigem Verfahren folgende Stellungnahme ab: Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes befindet sich baurechtlich gesehen im Innenbereich. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind daher nicht betroffen.	**Wird zur Kenntnis genommen.** Keine Abwägung erforderlich.
Sollten in der weiteren Planung ein naturschutzrechtlicher Ausgleich notwendig werden ist darauf zu achten, dass der Ausgleichsflächenbedarf möglichst geringgehalten wird und landwirtschaftliche Produktionsflächen geschont werden.	**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**
2.9 Stadt Wangen im Allgäu 12.02.2024 Zwischen dem Plangebiet und dem Stadtgebiet von Wangen beträgt der Abstand nur ca. 30 Meter.	**Wird zur Kenntnis genommen.** Keine Abwägung erforderlich.
Die angrenzenden Flächen des Stadtgebietes von Wangen sind als Landschaftsschutzgebiet (Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu) und FFH-Gebiet (Obere Argen und Seitentäler) ausgewiesen. Trotzdem werden die Belange der Stadt Wangen im Allgäu durch diese Nachverdichtung nicht berührt. Die Stadt Wangen im Allgäu trägt deshalb keine Anregungen und Bedenken vor. Eigene Planungen und Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein könnten, sind weder beabsichtigt noch bereits eingeleitet.	**Wird zur Kenntnis genommen.** Keine Abwägung erforderlich
2.10 BUND 29.01.2024 Die Kreisgruppe Lindau des BUND Naturschutz in Bayern e.V. nimmt im Namen des Landesverbandes wie folgt Stellung: Der BUND Naturschutz hat zu der Planung keine Bedenken und lediglich die folgende Anregung:	**Wird zur Kenntnis genommen.** Keine weitere Abwägung erforderlich.
Es sollten Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energien, zur Wasserretention (Stichwort Zisternen für Regenwasser zur Gartenbewässerung) festgesetzt werden.	**Wird berücksichtigt.** Zisternen sind vorgesehen.
Außerdem wäre der Schutz der auf dem Grundstück stehenden Eibe ein wichtiges Ziel, das im Bebauungsplan festgehalten werden sollte.	**Wird berücksichtigt.** Die Eibe soll erhalten werden.
2.11 Telekom 28.02.2024 Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.	**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.** Vorhandene Leitungen werden berücksichtigt.
Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.	
Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem	

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung	Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung
Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren 	
3. Stellungnahmen von Bürgern Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist folgende Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vorgebracht worden.	
3.1 Familie [redacted], Im Brühl 25 28.02.2024 Die Familie wünscht sich eine Weiterführung des Gehweges von der Straße „Im Brühl" herkommend weiter entlang des überplanten Gebietes Richtung Mauthausstraße - Kreisstraße LI 7. Am Übergang Im Brühl - Mauthausstraße endet der Gehweg, dadurch entsteht eine uneinsichtige Gefahrensituation.	**Wird zur Kenntnis genommen.** Die Fortführung des Gehweges ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt seitens der Gemeinde nicht beabsichtigt. Sollte die Gemeinde die Fortführung des Gehweges zu einem späteren Zeitpunkt durchführen wollen, ist dies machbar und muss im Gemeinderat beschlossen werden.

Insgesamt seien keine nicht zu lösenden Stellungnahmen eingegangen. Eine ausführliche Stellungnahme komme vom Immissionsschutz. Die Abwägungsvorschläge sind in dem Bebauungsplan in der Fassung vom 25.03.2024 eingearbeitet.

Herr Florian informiert, dass die Satzung Bebauungsplan „Mauthaus – Änderung“ vom 25.03.2024 bei den planungsrechtlichen Voraussetzungen unter dem Punkt 1.9 Maßnahme für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser und unter dem Punkt 1.11 Technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen angepasst wurde. Bei den örtlichen Bauvorschriften werde auf die Stellplatzsatzung verwiesen. Die Hinweise seien ergänzt um Punkt 3.5 Niederschlagswasserbehandlung. Hier werde eine Baugrunduntersuchung durch ein geologisches Fachbüro empfohlen, um die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Bodenschichten zuverlässig feststellen zu können. Für die Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen auf den Grundstücken geeignete Maßnahmen getroffen werden. Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen seien im Plangebiet Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Deren Einhaltung sei im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. Genehmigungsfreistellungsverfahrens durch die Vorlage eines Schallschutznachweises nach DIN 4109 eines anerkannten Sachverständigen nachzuweisen. Alle schutzbedürftigen Räume der Gebäude müssen mit einer ausreichend dimensionierten schallgedämpften Lüftungsanlage ausgestattet werden, damit auch ohne Fensterlüftung eine ausreichende Be- und Entlüftung sichergestellt sei.

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat wägt die privat und öffentlich eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Mauthaus – Änderung“ in der Fassung vom 25.03.2024 gegeneinander und untereinander gerecht ab, macht sich die Inhalte zu eigen und stimmt den Abwägungsvorschlägen zu.
2. Der Bebauungsplan „Mauthaus – Änderung“ bestehend aus dem zeichnerischen Teil und Textteil mit Begründung in der Fassung vom 25.03.2024 wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) als Satzung beschlossen.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Mauthaus – Änderung“ in der Fassung vom 25.03.2024. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Abstimmungsergebnis: **15 : 0** (einstimmig angenommen)

TOP 8

Vorkaufsrechtssatzung **AZ:** 028

hier: Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für das BayWa-Gelände Hergatz

Die BayWa hat mit Schreiben, eingegangen am 22.03.2024 mitgeteilt, dass sie den Agrar-Standort Hergatz schließen und das Betriebsmittelgeschäft nach Ravensburg verlegen wird. Das Betriebsgelände umfasst eine Fläche von 4.054 m². Auf dem Gelände wurde zudem eine Postfiliale und ein Geschäft für die Nahversorgung betrieben. Die BayWa wird das gesamte Gelände im Rahmen eines Veräußerungsverfahrens abgeben.

Für die Gemeinde Hergatz ergeben sich Möglichkeiten für eine städtebauliche Entwicklung des Geländes. Auf dem Gelände könnten zahlreiche Parkplätze für den Bahnhof Hergatz geschaffen werden, zudem eine sanitäre Anlage, Fahrradstellplätze und ein ausreichend dimensionierter Wendekries für Busse des ÖPNV. Der Erhalt der Postfiliale sowie eines Ladens für die Nahversorgung sind ebenfalls möglich. Die Ansiedlung von Gewerbe ist eine weitere Entwicklungsmöglichkeit.

Die Gemeindeverwaltung schlägt den Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung vor, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Satzungsgebiet. Die Satzung wurde vorab dem Gemeinderat übersandt bzw. im R.I.S zur Einsicht bereitgestellt.

Der Erlass der Vorkaufsrechtssatzung hätte zur Folge, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat als Vertragspartnerin der BayWa in das Vertragsverhältnis einzusteigen und den bis dahin geltenden Vertragspartner aus dem Vertragsverhältnis zu drängen. Die BayWa hat dabei kein Preisrisiko. Sie erhält den vereinbarten Kaufpreis, allerdings von der Gemeinde, also einem anderen Vertragspartner. Die Gemeinde muss, ohne Nachverhandlung, den zwischen der BayWa und dem bisherigen Vertragspartner ausgehandelten Kaufpreis bezahlen. Die Gemeinde muss innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des vorgelegten Kaufvertrages und nach Aufforderung durch den Notar entscheiden, ob sie ihr Vorkaufsrecht wahrnimmt oder nicht. Die Wahrnehmung des Vorkaufsrechts durch die Gemeinde erfolgt mittels Bescheid, der eine ermessensgerechte Begründung enthalten muss.

Die vorgelegte Vorkaufsrechtssatzung enthält bereits eine ausführliche Begründung. Sie soll Grundlage für die Beratung im Gemeinderat sein.

Diskussionsverlauf:
Der Vorsitzende informiert vorab, dass es bereits mehrere Interessenten gebe. Am Mittwoch, 08.05.2024 finde eine Vorortbesichtigung statt. Der Erlass der Vorkaufsrechtssatzung sei eine Sicherungsmöglichkeit des Geländes und verpflichte die Gemeinde zu nichts. Der Gemeinderat könne über den Kauf entscheiden, sobald der Kaufvertrag vorliege.
Gemeinderat Lieg spricht sich für die Vorkaufsrechtssatzung aus. Gemeinderat Woll hält die Begründung in der Vorkaufssatzung für sehr gut ausgearbeitet, hat aber Bedenken bezüglich Bestandsschutz, Abstandsflächen und Altlasten auf dem Gelände. Hier müsse man einen Fachmann hinzuziehen.
Gemeinderätin Paintner fehlt ein Standort für Bildung- und Sozialbauten in der Begründung.
Gemeinderätin Kirchmann befürchtet, dass aufgrund des Bieterverfahrens der Preis absichtlich in die Höhe getrieben werde.
Gemeinderat Scheuerl interessiert, wer die Satzung ausgearbeitet habe. Der Vorsitzende entgegnet, dass die Ausarbeitung der Satzung in Abstimmung mit dem Bayer. Gemeindetag erfolgte. Die Begründung sei ausreichend konkret und offen formuliert, damit sich die Gemeinde nicht zu sehr binde. Die Satzung gelte dauerhaft.
Gemeinderat Külzer spricht sich ebenfalls für die Vorkaufsrechtssatzung aus. Er sieht keine Nachteile, da der Verkäufer den Abschluss des Kaufvertrages anzuzeigen habe. Dann sei man informiert über Käufer und Preis und könne dann entscheiden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Vorkaufsrechtssatzung BayWa-Gelände Hergatz in der Fassung vom 06.05.2024

Abstimmungsergebnis: **15 : 0** (einstimmig angenommen)

TOP 9

Geschäftsordnung **AZ:** 0201
hier: Anpassung über die Höhe der zu verfügenden Haushaltsmittel

In § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung (GeschO) sind unter anderem die Aufgaben des Ersten Bürgermeisters in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde geregelt. Insbesondere sind darin Wertgrenzen festgelegt. Diese Wertgrenzen wurden im Jahr 2002 festgesetzt und seither nicht an die allgemeine Preisentwicklung angepasst.

Der Bayerische Gemeindetag gibt zu Beginn jeder neuen Amtsperiode eine Empfehlung über die Höhe der Anpassung der Wertgrenzen. Zu Beginn der Amtsperiode 2020 lautete die Empfehlung zwischen 4 und 5 € je Einwohner.

Die Gemeinde Hergatz hatte zu Zeitpunkt 31.03.2024 eine Einwohnerzahl von 2.493. Eine Anwendung von ca. 4,80 € je Einwohner ergibt bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmittel eine Wertgrenze von gerundet 12.000 €. Es wird empfohlen, die Positionen 1, 6, 7, 8 und 9 anzupassen.

Im Folgenden die Wertgrenzen:

Lfd. Nr.	Position	Wertgrenze alt in €	Wertgrenze neu in €
1	Bewirtschaftung von Haushaltsmittel	5.000	12.000
2	Erlass	500	500
3	Niederschlagung	2.500	2.500

Lfd. Nr.	Position	Wertgrenze alt in €	Wertgrenze neu in €
4	Stundung	2.500	2.500
5	Aussetzung der Vollziehung	2.500	2.500
6	Überplanmäßige Ausgaben	2.500	6.000
7	Außerplanmäßige Ausgaben	1.300	3.000
8	Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte	5.000	12.000
9	Nachträge	2.500	6.000
10	Zuschüsse	500	500

In den Landkreiskommunen bewegen sich die Wertgrenzen der zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel im Bereich zwischen 10.000 € bis 20.000 € (z.B. Sigmarszell und Hergensweiler 15.000 €, Weißensberg 20.000 €).

Die Geschäftsordnung (GeschO) wurde entsprechend angepasst und vorab dem Gemeinderat übersandt bzw. im R.I.S zur Ansicht bereitgestellt. Die Änderungen in § 11 (Wertgrenzen) und § 38 GeschO (Inkrafttreten) wurden grün markiert.

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt den vorgeschlagenen Änderungen bei den Wertgrenzen zu und beschließt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 06.05.2024.

Abstimmungsergebnis: **15 : 0** (einstimmig angenommen)

TOP 10

Bauanträge **AZ:** 6024

TOP 10.1

Antrag auf Baugenehmigung 05/2024 **AZ:** 6024.04
hier: Erstellung einer Garage an best. Garage, Muthen 9

Bauort: Muthen 9, Hergatz
Flst. Nr. 835, Gemarkung Maria-Thann
Bauvorhaben: Erstellung einer Garage an best. Garage

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich und soll über eine Privilegierung nach § 35 BauGB genehmigt werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Erstellung einer Garage an best. Garage auf Flst. Nr. 835, Gemarkung Maria-Thann, Muthen 9, Hergatz.

Abstimmungsergebnis: **15 : 0** (einstimmig angenommen)

TOP 11

Sonstiges/Anträge **AZ:** 0241

Anfragen aus dem Gemeinderat

Gemeinderätin Kirchmann bedauert die Auflösung der Nachbarschaftshilfe Hergatz. Sie dankt Herrn Peter Karg, der im Zuhörerraum anwesend ist, für sein Engagement. Sie bemängelt, dass eine E-Mail der Nachbarschaftshilfe an den Gemeinderat bisher nicht angekommen sei. In diesem Zusammenhang spricht sie die Kontaktdaten der Gemeinderäte auf der Homepage an. Jedes Mitglied sollte per E-Mail kontaktiert werden können. Der Vorsitzende werde die E-Mail der Nachbarschaftshilfe an die Gemeinderäte weiterleiten. Dies sei bisher nicht geschehen, da das Antwortschreiben noch erstellt werde.

Gemeinderätin Kirchmann spricht die Bushaltestellen in Hergatz an. Wer entscheidet über die Stationen? Kann die Gemeinde Einfluss nehmen auf den Standort der Haltestellen? Sie bemängelt, dass über die Streichung einer Haltestelle nicht im Amtsblatt informiert wurde und bittet darum, die Haltestelle an der Kreisstraße Richtung Wangen Abzweigung Reiterhof nach Engelitz im Rahmen einer Verkehrsschau zu prüfen. Der Vorsitzende informiert, dass der Nahverkehrsplan beim Verkehrsamt im Landratsamt Lindau erstellt werde. Dort könne man Anregungen vorbringen.

Gemeinderätin Kirchmann möchte wissen, ob das Thema Bürgermobil für die Gemeinde Hergatz interessant sei? Der Vorsitzende bemerkt, dass die Nachbargemeinde Opfenbach und der Markt Heimenkirch ebenfalls Interesse bekundet haben. Voraussichtlich im Juli soll ein gemeinsamer Infoabend stattfinden.

Gemeinderätin Paintner spricht den Defibrillator im EG des Rathauses in Wohmbrechts an. Sie empfiehlt eine Info an die Bürgerschaft in Form einer Anwendereinweisung.

Ende des öffentlichen Sitzungsteils um 20:50 Uhr.

Der Vorsitzende
Erster Bürgermeister Oliver-Kersten Raab

Schriftführerin
Andrea Steffey